



1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

2 Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

Vorlage 1**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

- ❖ bezeichnet die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden;
- ❖ regelt die Vollzugskompetenzen;
- ❖ schafft die Grundlage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonntagen im Kalenderjahr (Advents- und Saisonverkäufe);
- ❖ verankert ein gemeinsames Vorschlagsrecht des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv) und des Gewerkschaftsbundes (GbS) für die Saisonverkäufe;
- ❖ regelt die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 58 zu 33 Stimmen zugestimmt. Da das 2/3-Quorum nicht erreicht wurde, unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Vorlage 2**Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»**

Die Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot» hat folgenden Wortlaut:

*Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert:
§ 6 bis Absatz 4 wird gestrichen.*

Was würde sich bei Annahme der Volksinitiative ändern?**Heutige Regelung im Gesundheitsgesetz (in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 2006 beschlossen)**

«In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.»

Initiative

Wird die Initiative vom Volk angenommen, so fällt die kantonale Regelung zum Schutz vor Passivrauchen weg. Dann käme die Bundesregelung zur Anwendung, d.h. Gastronomiebetriebe könnten als reine Raucherlokale geführt werden, sofern die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume höchstens 80 m² beträgt.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 52 zu 31 Stimmen abgelehnt.

Regierungs- und Kantonsrat sind für die Beibehaltung der bisherigen kantonalen Regelung und empfehlen Ihnen deshalb ein **NEIN** zur Volksinitiative, insbesondere aus folgenden Gründen:

❖ **Klares Votum der Solothurner Bevölkerung bereits am 26. November 2006**

Das Solothurner Stimmvolk hat bereits am 26. November 2006 mit 56% ein grundsätzliches Rauchverbot in Gastronomiebetrieben mit der Möglichkeit des Einrichtens von bedienten Fumoirs beschlossen. Ende 2009 gab es im Kanton Solothurn 273 Betriebe mit bewilligten Fumoirs. Es besteht somit eine breit abgestützte Möglichkeit, in bedienten Fumoirs von Gastronomiebetrieben zu rauchen. Die heutige Regelung stösst auf gute Akzeptanz und hat sich gut eingespielt.

❖ **Keine gesundheitspolitische Veränderung der Ausgangslage**

Passivrauchen ist eine Gefahr für die Gesundheit und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehrere Hundert Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens.

❖ **Keine Wettbewerbsverzerrungen**

Dank der Vollzugsgesetzgebung und einer darauf gestützten konsequenten Bewilligungspraxis hat sich der Schutz vor Passivrauchen im Kanton Solothurn gut eingespielt. Das Verwaltungsgericht hat in den wenigen Beschwerdefällen die Vollzugsgesetzgebung und die Vollzugspraxis grundsätzlich geschützt. Heute besteht Rechtsgleichheit. Mit einer Annahme der Volksinitiative würde die gesamte kantonale Vollzugsgesetzgebung ausser Kraft gesetzt. Die geordnete und wirksame Durchsetzung des Schutzes vor Passivrauchen und die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben wären dadurch stark gefährdet. Wettbewerbsverzerrungen und Wildwuchs wären die Folge.

❖ **Kein Ausscheren des Kantons Solothurn**

Das Schweizer Volk hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen. Mit dem Verbot von reinen Raucherlokalen hat der Kanton Solothurn die gleiche Regelung wie 14 andere Kantone, darunter auch die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Heute leben drei Viertel der Schweizer Bevölkerung in Kantonen mit einem Verbot von reinen Raucherlokalen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung in der Schweiz wäre ein Ausscheren des Kantons Solothurn unverständlich.

Vorlage 1

Erläuterungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Warum braucht es diese Vorlage?

Das Arbeitsrecht regelt grundsätzlich die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Ganz grob lässt es sich in privates und öffentliches Arbeitsrecht aufteilen. Zum öffentlichen Arbeitsrecht gehört unter anderem das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG). Das Arbeitsgesetz hat zum Ziel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, welche mit den Arbeitsbedingungen verbunden sind. Einerseits enthält es Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz (ergänzt durch Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für schwangere Frauen und stillende Mütter), andererseits Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten.

Die derzeit im Kanton Solothurn geltende Verordnung zum Arbeitsgesetz ist seit dem 1. Februar 1966 in Kraft. Seither hat die Verordnung diverse Teilkorrekturen erfahren und die darin festgelegten Vollzugsorgane entsprechen nicht mehr der effektiven Realität. Die Eidgenössischen Räte haben zudem eine Gesetzesrevision verabschiedet, welche den Artikel 19 des Arbeitsgesetzes um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt. Dieser erlaubt den Kantonen, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Mit einer systematischen Neuordnung der geltenden Bestimmungen wird die Benutzerfreundlichkeit verbessert und die Rechtsanwendung erleichtert.

Vollzugskompetenz

Das Arbeitsrecht wird weitgehend auf Bundesebene geregelt. Den Kantonen verbleibt vor allem der Vollzug. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Daneben wird ihnen aber auch vereinzelt die Kompetenz eingeräumt, inhaltliche Entscheidungen zu treffen, wie etwa die Festlegung von Feiertagen, welche den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 20a Abs. 1 ArG).

Im neuen Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz wird weitgehend am Bewährten festgehalten. Die bisherige Verteilung der Vollzugsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Arbeitsgesetzes wird nicht geändert.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist wie bis anhin für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung verantwortlich. Im Speziellen wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für den Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung als kantonale Vollzugsbehörde festgelegt.

Sonn- und Feiertage

In der Schweiz ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen grundsätzlich verboten (Art. 18 Abs. 1 ArG). Ausnahmen dazu sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch das eidgenössische Arbeitsgesetz abschliessend geregelt. Die Kantone dürfen – zusätzlich zum Bundesfeiertag – maximal acht Feiertage im Jahr festsetzen, welche den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 20a Abs. 1 ArG). Im Sinne dieser Bestimmung wird den kantonal anerkannten Feiertagen unter gesellschaftlichen und kulturellen Gesichtspunk-

ten grosse Bedeutung beigegeben.

Die im Kanton Solothurn anerkannten Feiertage werden im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage festgelegt. Die darin enthaltene Feiertagsregelung ist klar, hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten.

Bewilligungsfreie Beschäftigung von Verkaufspersonal an höchstens vier Sonntagen

Am 21. Dezember 2007 haben die Eidgenössischen Räte eine Gesetzesrevision verabschiedet, welche den Artikel 19 des Arbeitsgesetzes um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt. Danach können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften **ohne Bewilligung** beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Demgemäss können die Kantone die vier Sonntage, an denen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen, für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bezeichnen.

In der Neufassung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht ist vorgesehen, dass der Regierungsrat höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnet, an denen im Kantonsgebiet Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Sonderbewilligung beschäftigt werden können. Dafür werden zwei bewilligungsfreie Sonntage für den Advents- und zwei für den Saisonverkauf eingesetzt.

Adventsverkäufe

Seit annähernd 14 Jahren haben sich die Sonntagsverkäufe in der Adventszeit bewährt und weisen eine grosse Beliebtheit bei der Bevölkerung und den Verkaufsgeschäften aus. Eine Verankerung dieser Adventssonntagsverkäufe im Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz ist daher von allgemeinem Interesse.

Sonntagsverkäufe und Vorschlagsrecht der Sozialpartner

Sonntagsverkäufe im Advent sind vorwiegend für klassische Warenhäuser und spezifische Fachgeschäfte des Detailhandels interessant. Demgegenüber können Unternehmerinnen und Unternehmer anderer Branchen, wie beispielsweise Möbel- oder Autofirmen vom Weihnachtsgeschäft erfahrungsgemäss gar nicht oder höchstens beschränkt profitieren. Bei diesen besteht eher das Bedürfnis, an vereinzelten Sonntagen im Frühling oder im Herbst die Türen ihrer Verkaufsgeschäfte zu öffnen und dabei bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen zu können. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Branchen und Regionen verstärkt Rechnung zu tragen, kann der Regierungsrat jährlich maxi-

mal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe bestimmen. Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband (kgv) als Dachorganisation des Gewerbes und der Gewerkschaftsbund (GbS) als Dachorganisation der Arbeitnehmenden erhalten ein gemeinsames Vorschlagsrecht bei der Festlegung der saisonbedingten Sonntagsverkäufe. Die von den Sozialpartnern vorgeschlagenen Sonntage werden vom Regierungsrat zwei Jahre im Voraus festgelegt und vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert. Dies ermöglicht den Verkaufsgeschäften, Angestellten sowie Kundinnen und Kunden eine bessere mittelfristige Planung.

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Das Ruhetagsgesetz gilt auch für Verkaufsgeschäfte, die nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen deshalb alle Verkaufsgeschäfte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Damit soll die gewünschte Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung erreicht werden.

Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren

Die neue Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit und Sittlichkeit der Jugendlichen bei der Arbeit bis zum 18. Altersjahr. Dieses Ziel gilt für Jugendliche in Ausbildung, für jugendliche Berufstätige sowie solche, die eine Schnupperlehre absolvieren oder die in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen. Jugendliche haben wenig Erfahrung, ihr Bewusstsein für Gefahren ist noch nicht vollständig ausgebildet und sie sind nicht in gleichem Masse leistungsfähig wie Erwachsene. Aus diesem Grund ist besonders darauf zu achten, dass sie bei der Arbeit in ihrer gesamten Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Um dem Gesundheitsschutz und der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen Rechnung zu tragen, muss ein Kontrollmechanismus eingeführt werden. Somit wird in der Vorlage klar festgehalten, dass die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren einer Bewilligung des AWA bedarf.



Vorlage 2

Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»

Die Initiative

Am 15. Juli 2009 hat ein Initiativkomitee die Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot» innert der Samelfrist bei der Staatskanzlei eingereicht. Das Initiativbegehren in Form der ausgearbeiteten Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert: § 6^{bis} Absatz 4 wird gestrichen.

Das Gesundheitsgesetz heute

Der vom Solothurner Stimmvolk am 26. November 2006 angenommene § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes, den die Initianten und Initiantinnen streichen möchten, lautet: «In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit

ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.»

Die Streichung von § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes würde den Verzicht auf eine kantonale Regelung bezüglich Schutz vor Passivrauchen bedeuten. Neu dürften aufgrund der Bundesgesetzgebung Gastronomiebetriebe als reine Raucherlokale geführt werden, sofern die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten) höchstens 80m² beträgt.

Argumente des Initiativkomitees

(der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

Die Interessengemeinschaft für Freiheit in Kultur und Wirtschaft hat mit der Initiative nicht die Abschaffung des generellen Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben zum Ziel. Sie will lediglich erreichen, dass die kantonale Sonderregelung zum Schutz vor Passivrauchen aufgehoben und vollumfänglich durch das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ersetzt wird, welches am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird.

Abstimmung vom 26. Nov. 2006

Das Solothurner Stimmvolk stimmte am 26. November 2006 über die Änderung des Gesundheitsgesetzes in einer Variantenabstimmung ab. Der Variante 2 (Rauchverbot zusätzlich in Gastronomiebetrieben und Kulturstätten) stimmten 56.1% zu. Dieser Volksentscheid wird vom Initiativkomitee akzeptiert und soll im Grundsatz nicht rückgängig gemacht werden.

Zwischenzeitlich haben die eidgenössischen Räte im Herbst 2008 ein Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet, das am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist. Auch dieses Gesetz beinhaltet ein generelles Rauchverbot in Gastronomiebetrieben und erlaubt bediente, besonders abgetrennte, Raucherräume. Im Gegensatz zum kantonalen Gesetz sieht es aber ausdrückliche Raucherbetriebe vor. Art. 3 lautet wie folgt:

«Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn der Betrieb:

a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;

b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und

c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.»

Gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundes zum Schutz von Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 werden bei der Berechnung der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume auch der Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten dazu gezählt. Die Bewilligung wird dabei nur auf Gesuch hin von der zuständigen kantonalen Behörde erteilt.

Auswirkung

Seit dem 1. Januar 2009 ist das geänderte kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft. Dabei können getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung für Rauchende vorgesehen werden (sogenannte Fumoirs), falls eine entsprechende Bewilligung durch das zuständige Departement erteilt wird. Von dieser Möglichkeit haben etliche Betriebe Gebrauch gemacht.

Gemäss § 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 24. März 2009 sind Fumoirs «baulich abgetrennte Nebenräume des Betriebes». Für kleine Restaurationsbetriebe ist eine solche räumliche Trennung nicht durchführbar. Aus diesem Grunde lässt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen reine Raucher-

lokale zu, sofern die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche höchstens 80 Quadratmeter beträgt.

Die Volksinitiative

Die Volksinitiative «für ein liberales Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot» hat nicht die Abschaffung des generellen Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben zum Ziel. Sie will lediglich erreichen, dass die kantonale Sonderregelung zum Schutz vor Passivrauchen aufgehoben und vollumfänglich durch das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ersetzt wird.

Zurzeit gibt es im Kanton Solothurn ca. 1'500 Gastronomiebetriebe. Wie viele davon eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern aufweisen, ist leider nicht bekannt. Es dürften im besten Falle aber höchstens 5 % sein. Diese würden durch die Annahme der Volksinitiative nicht automatisch zu Raucherbetrieben. Sie hätten aber die Möglichkeit selber zu entscheiden, welche Betriebsart sie wählen möchten. Die Anforderungen an Raucherlokale sind im Bundesgesetz und der Verordnung des Bundes klar geregelt. Nur wer diese strengen Anforderungen erfüllt, wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt.

Begründung

Die Annahme der Initiative erlaubt es den Kleinstbetrieben, welche in der Regel keine baulichen Möglichkeiten haben, um ein Fumoir einzurichten, ein Gesuch um Bewilligung als Raucherlokal zu stellen. Bei 1'500 Gastronomiebetrieben im Kanton Solothurn dürfte dies im besten Falle bei höchstens 5 % der Betriebe der Fall sein. Raucher-

betriebe wären somit klar die Ausnahme und nicht der Normalfall. Durch die Annahme der Volksinitiative würden diese Kleinstbetriebe nicht automatisch zu Raucherbetrieben. Auch würde dies zu keiner Rückkehr zu den «verrauchten» Beizen führen. In Gastlokalen unter 80 Quadratmetern darf nur geraucht werden, wenn sie gut belüftet sind, deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als Raucherlokale gekennzeichnet werden und von einer kantonalen zuständigen Behörde bewilligt sind. Das Erfordernis einer Bewilligung stellt sicher, dass kein Wildwuchs entsteht und die strengen Anforderungen eingehalten werden. Der Gast wird durch die Kennzeichnung als Raucherbetrieb klar davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich um einen Raucherbetrieb handelt. Er hat somit die freie Wahl, ob er eintreten will oder nicht. Auch der Schutz des Personals ist gewährleistet. Es dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal schriftlich zugestimmt haben. Das Tourismusland Schweiz kann sich nicht 26 verschiedene kantonale Gesetze leisten. Es sollte in allen Kantonen die gleiche gesetzliche Regelung gelten. Dieser Meinung sind 11 Kantone, in welchen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird. Es ist wichtig, dass auch der Kanton Solothurn diesen Weg einschlägt. Wir brauchen kein eigenes Sondergesetz. Der Schutz vor Passivrauchen wird durch das Bundesgesetz sichergestellt.

Empfehlung

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen daher die Annahme der Volksinitiative. Stimmen Sie JA.

Stellungnahme des Regierungsrates

Klares Votum der Solothurner Bevölkerung am 26. November 2006

Das Solothurner Stimmvolk hat am 26. November 2006 mit 56% der Revision des Gesundheitsgesetzes betreffend Tabakprävention zugestimmt. Die neue Gesetzesbestimmung, welche den Schutz vor Passivrauchen regelt, ist am 1. Januar 2009 nach einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft getreten. Auch im Kanton Solothurn gab es bei der Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen Anlaufschwierigkeiten. Inzwischen hat sich der Vollzug gut eingespielt, insbesondere dank der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen, die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist und Fumoirs im Gastronomiebereich der Bewilligungspflicht unterstellt. Ende 2009 gab es im Kanton Solothurn 273 Betriebe mit bewilligten Fumoirs, in welchen auch bedient werden darf. Es besteht somit eine breit abgestützte Möglichkeit, in bedienten Fumoirs von Gastronomiebetrieben zu rauchen. Die heutige Regelung stösst auf gute Akzeptanz und hat sich gut eingespielt.

Keine gesundheitspolitische Veränderung der Ausgangslage

Insbesondere gesundheitspolitische Gründe sprechen dagegen, dass es im Kanton Solothurn neu

reine Raucherbetriebe geben soll. Passivrauchen ist eine Gefahr für die Gesundheit und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehrere Hundert Nichtraucherinnen und Nichtraucher vorzeitig an den Folgen des Passivrauchens. Das Schweizer Volk ist sich der Gefährlichkeit des Passivrauchens offenbar bewusst und hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen konsequent für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen.

Keine Wettbewerbsverzerrungen

Viele der als reine Raucherbetriebe in Frage kommenden Solothurner Kleinbetriebe haben bereits durch Abtrennung ein Fumoir eingerichtet und die entsprechende kantonale Bewilligung erhalten. Durch die Kehrtwendung in der Gesetzgebung würden ihre Aufwendungen zu wettbewerbsverzerrenden Fehlinvestitionen.

Die Bundesregelung würde zu Rechtsungleichheit führen. Je nach Fläche der Gastronomiebetriebe würden diese nämlich unterschiedlich behandelt. Lokale mit einer Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten) von höchstens 80m² dürf-

ten als reine Raucherbetriebe geführt werden. Wäre aber diese Gesamtfläche grösser als 80m², dürfte höchstens ein Drittel der Ausschankfläche als Fumoir genutzt werden. Diese ungleiche Behandlung lässt sich nicht begründen und würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Im Einzelfall kann die Bundesgesetzgebung zu besonders stossenden Umsetzungsergebnissen führen. Dazu ein Beispiel: Hätten zwei Gastronomiebetriebe je einen 66m² grossen Ausschankraum, würden sich aber bezüglich Gesamtfläche aufgrund von Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten unterscheiden, könnte es sein, dass der eine Betrieb als Raucherlokal mit 66m² Ausschankfläche geführt werden dürfte, während im anderen Betrieb lediglich ein abgetrenntes Fumoir von höchstens 22m² erlaubt wäre (ein Drittel der Ausschankfläche). Grössere Betriebe müssten demnach Investitionen tätigen, kleinere bis 80m² hingegen nicht. Diese unterschiedliche Behandlung würde unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Kein Ausscheren des Kantons Solothurn

Das Schweizer Volk hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen. Reine Raucherlokale sind in folgenden 15 Kantonen verboten: Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zürich. Heute leben drei Viertel der Schweizer Bevölkerung in Kantonen mit einem Verbot von reinen Raucherlokalen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung in der Schweiz wäre ein Ausscheren des Kantons Solothurn unverständlich. Bezüglich der kantonalen Regelungen gibt es ein interessantes Muster: Haben Volksabstimmun-

gen stattgefunden, sind reine Raucherlokale verboten. Gab es keine Volksabstimmungen, gilt die Bundesregelung mit reinen Raucherbetrieben. Nur gerade für ein Viertel der Bevölkerung ist allein die Bundesregelung gültig.

Der Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt Folgendes: Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft hat das Volk einer Regelung zugestimmt, wonach in den Fumoirs ein Bedienungsverbot gilt. Im Kanton Bern ist zwar Bedienung erlaubt, aber die Fumoirs müssen Nebenräume ohne eigene Ausschankrichtung wie Buffet oder Bar sein. Zudem ist Minderjährigen unter 18 Jahren der Zutritt verboten. Ein Referendum scheiterte bereits an der mangelnden Zahl an Unterschriften. Einzig im Kanton Aargau sind Raucherbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen gehört der Kanton Solothurn zu den Pionierkantonen. Nur die Bevölkerung des Kantons Tessin bekam noch vor den Solothurnerinnen und Solothurnern die Gelegenheit, sich zu dieser Frage an der Urne zu äussern. Wahrscheinlich ist dies der Grund dafür, dass auch heute noch die falsche Meinung vertreten wird, der Kanton Solothurn habe besonders strenge Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen. Während im Kanton Solothurn das Bedienen in Fumoirs jedoch erlaubt ist, besteht in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt und Wallis eine zusätzliche Einschränkung durch ein Bedienungsverbot.

Regierungs- und Kantonsrat sind für die Beibehaltung der bisherigen kantonalen Regelung und empfehlen Ihnen deshalb ein **NEIN** zur Volksinitiative.

Darüber stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2010

Nr. RG 203/2009

Vorlage 1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel



Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2162), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Arbeitsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen (Arbeitsgesetzgebung).

II. Zuständigkeiten

§ 2. *Kanton*

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

² Die Durchführung im Einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

§ 3. *Gemeinden*

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden wirken beim Vollzug der Arbeitsgesetzgebung mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

III. Aufgaben

§ 4. *Betriebsverzeichnisse*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

§ 5. *Industrielle Betriebe*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Unterstellung sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung der industriellen Betriebe unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes.

§ 6. *Anzeigepflicht*

Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens der Firma, der Betriebsart oder der Arbeitsorganisation dem Amt für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

§ 7. *Gemeinden*

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden sämtliche Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe und für nicht industrielle Betriebe, welche Arbeitnehmende beschäftigen, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden auch die nicht industriellen Betriebe und deren Änderungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 8. *Polizei*

Das kantonale Polizeikommando sowie die städtischen Polizeikommandos melden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit:

- a) Übertretungen der Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung;
- b) Brand- und Betriebsunfälle, soweit sie nicht geringfügiger Natur sind.



IV. Gesundheitsvorsorge

§ 9. *Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung*

¹ Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu melden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung leitet diese Gesuche dem Amt für Wirtschaft und Arbeit weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

² Bei Gesuchen, welche nicht industrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

³ Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit bildet Bestandteil des Bauentscheids.

⁴ Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit um die Betriebsbewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes nachzusehen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.

⁵ Die Verfügungen sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.

⁶ Die Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vorliegt.

§ 10. *Beseitigung von Übelständen*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Artikel 52 des Arbeitsgesetzes.

V. Arbeits- und Ruhezeit

§ 11. *Arbeitszeitbewilligungen*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für welche gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.

§ 12. *Feiertage*

a) Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 20a des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten, sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr) und der 1. August;

b) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.

§ 13. *Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet maximal vier Sonntage, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

§ 14. *Verkaufsgeschäfte*

Als Verkaufsgeschäfte gelten Geschäfte gemäss § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987¹⁾.

§ 15. *Saisonverkäufe*

¹ Der Regierungsrat bestimmt jährlich maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Er kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband und dem Gewerkschaftsbund Solothurn steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

² Die zwei bewilligungsfreien Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen, dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964²⁾ fallen.

³ Die Daten werden jeweils zwei Jahre im Voraus festgelegt und vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert.

§ 16. *Adventsverkäufe*

An den zwei dem 24. Dezember vorangehenden Sonntagen dürfen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden.

VI. Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmenden

§ 17. *Jugendliche unter 15 Jahren*

¹ Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

1) BGS 513.431.

2) BGS 512.41



² Gesuche um Bewilligung sind vom Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

³ Für Tätigkeiten gemäss Artikel 7 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV)¹⁾ dürfen Jugendliche unter 15 Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden.

⁴ Jugendliche ab 13 Jahre dürfen leichte Arbeiten ausführen. Die Arbeitgeber müssen diese Einsätze vor Arbeitsbeginn dem Amt für Wirtschaft und Arbeit melden.

⁵ Als leichte Arbeiten gelten Ferienjobs, Schnupperlehren oder kleine Erledigungen.

VII. Betriebsordnung

§ 18. *Kontrolle der Betriebsordnung*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.

VIII. Verfahren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

§ 19. *Verfügungen*

Verfügungen im Sinne von Artikel 51 und Artikel 52 des Arbeitsgesetzes erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 20. *Anzeigen*

Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu richten.

§ 21. *Beschwerden*

Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.

§ 22. *Strafverfolgung*

¹ Strafverfahren im Rahmen der Artikel 59 ff. des Arbeitsgesetzes richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung²⁾.

² Werden durch eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gleichzeitig Polizeivorschriften des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpölizei sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, sind die strengereren Vorschriften anzuwenden.

³ Die Gerichtskanzleien haben von jedem rechtskräftigen Urteil und Einstellungsbeschluss unverzüglich zwei Ausfertigungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit für sich und zwei Ausfertigungen zuhanden der Bundesbehörde zuzustellen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23. *Gebühren*

Gebühren für Bewilligungen gemäss der Arbeitsgesetzgebung richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979³⁾.

§ 24. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 26. Oktober 1965⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 25. *Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964⁵⁾*

Als § 7^{bis} wird eingefügt:

§ 7^{bis}. Alle Geschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987⁶⁾ dürfen an den Sonntagen, die gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964⁷⁾ vom Regierungsrat bezeichnet werden, offen halten.

§ 26. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

- 1) SR 822.115.
- 2) BGS 321.1.
- 3) BGS 615.11.
- 4) GS 83, 247 (BGS 822.12).
- 5) BGS 512.41.
- 6) BGS 513.431.
- 7) SR 822.11.

Vorlage 2

Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»

Das Initiativbegehren lautet wie folgt:

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert:
§ 6^{bis} Absatz 4 wird gestrichen.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen**

JA zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

NEIN zur Volksinitiative «für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot»